

einem ganz neuen Lichte, denn die dynamischen Gesetze der Elektrizität koinzidiren nicht nur mit jenen der allgemeinen Gravitation, sondern sie stellen uns den allgemeinen Fall der Energiewirkung dar. Viele Schwierigkeiten, welche der Newton'schen und Laplace'schen Theorie der Erscheinungen in unserem Sonnensysteme anhängen, werden bei Benutzung der Gesetze der elektrischen Fernwirkung umgangen."

Selbstverständlich begnügt der Verfasser sich nicht damit, diese Schlüsse und Ansichten uns mitzuthellen, er führt sie vielmehr weiter aus und zeigt, dass sie sich recht gut mit den gegebenen Thatsachen vertragen. In jedem Falle sind solche recht beachtenswerth und für den Laien wie auch für den Fachmann von hohem Interesse. Allerdings wird man gut thun, nicht alles, was in dem so lesenswerthen Werke enthalten ist, als unumstößliche Thatsachen entgegenzunehmen, ja manches wird ganz gut angefochten werden können, wie z. B. die Annahme zweier Störungszentren auf der Sonne analog dem Centrum der amerikanischen Cyklonen und demjenigen der Typhone des indochinesischen Meeres. Auch will es uns scheinen, als wenn ein paarmal den Zahlen zu Gunsten des Gesetzes der Multiplen der halben Sonnenrotationsdauer etwas Gewalt angethan worden wäre (siehe S. 173 u. 174, wo aus 26 Zahlen, welche zwischen 10,83 und 14,25 liegen, das Mittel genommen worden, welches allerdings bis auf Zehntelprozent mit der halben Rotationsdauer der Sonne übereinstimmt). Aber dieses ändert an dem wissenschaftlichen Werthe der mit grosser Ausdauer und unendlichem Fleisse vollendeten Arbeit nichts. Es wäre sehr zu wünschen, wenn auch andere Gelehrte diesem Felde der wissenschaftlichen Forschung ihre Zeit und ihre Kräfte widmen würden.

(Von Dr. H. Sack: „Elektrotechn. Rundschau“, Halle a. S.)

Ueber das bewegliche Spiralklötzchen.

Das grosse Hinderniss, welchem man mit der gewöhnlichen Spiralfeder begegnet, liegt in der Entfernung des Mittelpunktes des Unruhklöbens von einem ihrer Befestigungspunkte; diese nöthigt den Körper der Spirale, sich bei Schwingungen von einiger Ausdehnung plötzlich auf die Seite zu werfen. Es findet eine Formveränderung statt, welche die Fortschreitung der isochronischen Entwicklung stört.

Man kann diesen Fehler bekämpfen, indem man die Spirale nicht an den Klöben befestigt, sondern an das Ende einer geraden Feder, welche mit einem Fusse auf die Platte geschraubt ist, so wie es hier abgebildet ist.



Diese Konstruktion ist unter dem Namen Federklötzchen oder bewegliches Klötzchen bekannt. Bei den Schwin-

gungen der Unruh biegt sich das Klötzchen, und wenn die Spirale sich schliesst, so nähert sich sein Kopf dem Mittelpunkte, während er beim Oeffnen der Spirale sich davon entfernt. Diese Anordnung, welche von Young und Hardy herrührt, begünstigt in hohem Maasse die isochronische Entwicklung der Spirale.

Die Schwierigkeit dabei ist: die genauen Verhältnisse zu finden. Es ist augenscheinlich, dass es bei einer gegebenen Spiralfeder gewisse Bedingungen der Länge, Dicke, Biagsamkeit u. s. w. erfüllen muss, welche man bis jetzt nur durch den Versuch bestimmen konnte. Ausserdem müsste man, streng genommen, dem Kopfe des Klötzchens fast gar kein Gewicht geben, damit seine Federkraft allein wirkte, und sein Gewicht nicht mit einer verschiedenen Kraft, zwischen der senkrechten und der wagrechten Lage einträte.

Die besprochene Anordnung, sagt Cl. Saunier, ist noch zu neu, als dass man über dieselbe urtheilen könnte. C. Frodsham in London brachte in einem Seechronometer eine flache Spirale an, welche mit einem Federklötzchen versehen war, und es ist bekannt, dass dieses Chronometer einer seiner schönsten Erfolge war; Raby in Paris hat gleichfalls das bewegliche Spiralklötzchen in Uhren angewendet, deren Gang ihn befriedigte.

Allgemeinnützige Aufklärungen über Patentwesen.

Von Otto Sack, Patentanwalt, Leipzig.

XVIII. Recht der Patentrecherche der deutschen Erfinder im Auslande.*)

Es ist für deutsche Patentinhaber resp. Erfinder nicht uninteressant, darüber Aufklärung zu erhalten, unter welchen Verhältnissen Erfindungen im Auslande geschützt werden und inwiefern es möglich ist, dass deutsche Patentinhaber hierbei geschädigt werden können.

In Frankreich, Belgien, Italien, auch Russland und noch anderen Staaten ist im Patentgesetz ein Paragraph vorgesehen, welcher ausdrücklich gestattet, dass Inländer, also Franzosen etc., eine von Anderen im Auslande gemachte Erfindung in ihrem Heimathlande sich patentiren lassen, ohne dass hierbei vom deutschen Erfinder, sofern derselbe sich nicht selbst ausländische Patente sicherte, Einspruch erhoben werden kann.

Die im Auslagezimmer des Patentamtes ausgelegten Anmeldungen bieten sehr bequeme Gelegenheit zur Verschleppung deutscher Erfindungen nach dem Auslande.

Abgesehen davon, dass möglicherweise der deutsche Erfinder persönlich keinen Werth auf ausländische Patente legt, sind doch Fälle denkbar, welche für Fabrikanten, die mit ihren patentirten Fabrikaten Exporthandel treiben, sehr nachtheilig wirken können.

Solche Fälle können ohne Schwierigkeiten unter folgenden Umständen eintreten:

Jemand lässt sich in Deutschland einen Gegenstand durch Patent schützen; es verspricht derselbe grossen Erfolg. Ein Ausländer, der die Güte des Gegenstandes erkennt, lässt sich denselben in seinem Heimathlande patentiren, und der deutsche Fabrikant, welcher hauptsächlich auf den Export gerechnet hat, sieht den ausländischen Markt durch das ausländische einem Anderen gehörige Patent auf seine Erfindung verschlossen.

Nicht allein Ausländer können auf solche Weise dem deutschen Fabrikanten mit vollem Recht den ausländischen Markt versperren, sondern es ist dies auch möglich durch den deutschen Konkurrenzfabrikant, welchem ebenso die Möglichkeit offen liegt, sich eine fremde Erfindung im Auslande patentiren zu lassen.

Der Zweck, der hier im letzteren Falle verfolgt wird, ist ein doppelter:

1. wird dem deutschen Fabrikanten durch die inländische Konkurrenz der ausländische Markt abgesperrt und
2. erreicht der betreffende Konkurrent, dass, wenn er auch den für ihn im Auslande patentirten Gegenstand nicht in Deutschland fabriziren darf, doch, dass das neue bessere Produkt seinem älteren minder guten auf dem Auslandsmarkt nicht schadet.

Es sind dies ganz eigenthümliche Verhältnisse, welche obwalten, aber durch die Gestaltung der ausländischen Patentgesetze bedingt werden.

*) Fortsetzung aus Nr. 29 d. Jahrg.

Verschiedenes.

Aus Stettin.

Das „L. T.“ schreibt: Die auf dem chinesischen Transportdampfer „Too-Nan“ dem Berliner Juwelenhändler Carl Döbel polizeilich beschlagnahmten Uhren und Goldwaaren sind vor einigen Tagen von der Stettiner Staatsanwaltschaft wieder freigegeben worden. Das Verfahren gegen Döbel wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 ist damit indess keineswegs eingestellt; nach § 26 des genannten Gesetzes konnte zur Sicherstellung von Strafe und Kosten die Beschlagnahme der Waaren, wie geschehen, verfügt werden, da sich indess herausgestellt hat, dass D. für die Strafe, die sich voraussichtlich auf etwa 150 Mark belaufen dürfte, sicher ist, so ist die Verfügung zur Beschlagnahme der Waaren wieder aufgehoben worden.

Aus Hanau.

Dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau für 1886 entnehmen wir, dass die Königliche Zeichenakademie das Schuljahr 1886/87 mit 391 Schülern und 46 Schülerinnen, zusammen 437 Schülern begann. Davon erhielten 93 Freistellen; ausserdem wurde für weitere 28 Schüler das Schulgeld von